

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 13 (1866)

50 (11.12.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528888](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528888)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 11. December. №. 50.

Bekanntmachungen.

1) Am 13. December d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die städtische sog. Haarenbleiche sammt der Bullenwisch und dem vormals Wöbcken'schen Dobben, jedoch mit Ausschluß des zu Bauplätzen bestimmten nördlichen Theils und des für die Cäcilien Schule abgetrennten Theils, zur Verpachtung aufgesetzt werden, mit Antritt zum 1. Mai k. J. und wird bei annehmbarem Gebot in diesem Termin der Zuschlag ertheilt werden.

Die Bedingungen sind auf dem Rathhause einzusehen.
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Dec. 7.

2) Gefundene Sachen: 1 Sparren, 1 Taschenmesser, 1 Taschentuch ohne Namen, 1 do., 1 Hunde-Maulkorb, 1 Schürze, 1 Schleier.

Stadtrath.

Sizung vom 30. Nov. 1866.

(Fortsetzung.)

4. Schon vor einiger Zeit war dem Stadtrath folgendes Schreiben vom Magistrat zugegangen:

Auf einer Anzahl s. g. befriedigter Haus- und Gartenstellen in hiesiger Stadt ruht ein Canon, welcher im Ganzen im Betrage von 15 fl 27 gr. 1 sw. zur Stadtkasse erhoben wird. Der Canon wird von früheren nach dem großen Brande im Jahre 1676 wüst und unbebaut gebliebenen Hauaplätzen und Gartenstellen statt der bürgerlichen Beschwerden entrichtet, so lange die Plätze unbebaut bleiben. Wurden sie wieder bebaut und die auf denselben gebauten Häuser wieder mit bürgerlichen Beschwerden belastet, so fiel der statt derselben gezahlte Canon hinweg und wurde zum Abgang gebracht.

Es kommt in Frage, ob dieser Canon jetzt noch forterhoben werden kann und die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob f. g. bürgerliche Beschwerden noch bestehen, statt welcher jener Canon auferlegt wurde. Es fragt sich hierbei zunächst, welche Lasten die f. g. bürgerlichen Beschwerden befaßten. Es waren dies die auf den f. g. bürgerlichen Häusern (im Gegensatz zu den adlig-freien) ruhenden städtischen Lasten, welche nach der registerlichen Qualität der Häuser (nach vollen, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ Häusern) getragen wurden. Die Hauptlast dieser Art war die Service last (das Quartier- und Servicegeld), ferner die Bürgerwache (der Wachdienst der Bürger, persönliche Last, jedoch nach der registerlichen Qualität der Häuser vertheilt), das Opfer- und Wächtergeld und das Nachtwächtergeld. Von diesen Lasten ist die Bürgerwache längst außer Gebrauch und aufgehoben, das Opfer- und Wächtergeld ist im Jahre 1840 aufgehoben, die Service last hat nach dem Gesetz vom 18. Mai 1855 in Betreff Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer, seit dem 1. Jan. d. J. aufgehört und es besteht von jenen Lasten nur noch das Nachtwächtergeld, welches seit dem 1. Mai d. J. aber nicht mehr nach der registerlichen Qualität der Häuser aufgebracht werden soll, sondern nach der neuen Grund- und Gebäudesteuer. Nach diesem Vertheilungsmodus werden aber auch die fraglichen unbebauten Haus- und Gartenstellen zum Nachtwächtergelde mit herangezogen, während sie früher davon befreit waren. Aus diesem Allen folgt, daß nunmehr auch jener Canon wegfallen muß und nicht mehr von der Stadt erhoben werden darf, da das Aequivalent (die bürgerlichen Beschwerden) weggefallen ist, an dessen Statt der Canon auferlegt wurde. Existiren die bürgerlichen Beschwerden in dem früheren Sinne nicht mehr, so hört damit auch das Recht auf, den Canon fortzuerheben, der nur die Stelle derselben vertreten sollte.

und, da die Versammlung die zur Einsicht angelegten weitläufigen Acten nicht wohl selbst prüfen konnte zunächst mit diesen dem Stadtrathsmitgliede Herrn Appellationsrath Tappenbeck zur Begutachtung übergeben.

Nachdem von letzterem nun das Folgende, der Ansicht des Magistrats entgegenstehende Gutachten abgegeben war:

Die hier in Rede stehenden unbebauten (wüsten) Plätze waren allerdings mit einem Canon in der Weise belegt, daß dieser Canon wegfiel, wenn der Platz mit einem zur Tragung bürgerlicher Beschwerden verpflichteten Hause bebaut wurde. Auch findet sich mehrfach in den Acten bei einzelnen derartigen Grundstücken erwähnt, daß der Canon für die auf dem Hause ruhenden

den bürgerlichen Beschwerden auferlegt worden sei. Dennoch glaube ich nicht, daß das Recht auf diesen Canon mit dem demnächstigen Wegfall der damaligen auf den Häusern ruhenden bürgerlichen Beschwerden ebenfalls erloschen ist.

Die Stadt sah jene wüsten Stätten als derelinquirtes, herrenloses Gut an, welches dem städtischen Aerar angefallen war. Wegen solcher Stätten, auf denen auch herrschaftliche Prästanden ruhten (Butterrente), erhob die Cammer einen gleichen Anspruch ihrerseits. Sie wurden dann aber den sich meldenden Liebhabern überlassen gegen einen Canon (zuweilen auch gegen ein Kaufgeld und einen Canon), und wird auch wohl ausdrücklich hervorgehoben, daß der Canon zu bezahlen sei „für den Gebrauch“. Dabei galt dann aber, wie verschiedentlich bezeugt wird, herkömmlich die Bedingung, daß, wenn demnächst ein Anderer den Platz bebauen wollte, der Besizer denselben entweder — gegen Erstattung des etwa gezahlten Kaufgeldes — abtreten, oder ihn selbst bebauen mußte.

Der fragliche Canon war darnach wesentlich privatrechtlicher Natur und sein Aequivalent war der Gebrauch des Grundstücks. Die Stadt aber wollte dabei nicht eigentlich lucriren. Sie sah noch den bestehenden Zustand nur als einen provisorischen, einen durch Unglücksfall herbeigeführten abnormen Zustand an. Ward das Grundstück bebaut, so war der alte Zustand hergestellt. Auch die Stadt bezog dann wieder ihre früheren vollen Leistungen. Ein Mehreres wollte sie nicht. Der Canon sollte dann, aber auch nur dann, fallen. Insofern, aber auch nur insofern, konnte allerdings gesagt werden, der Canon werde für die bürgerlichen Beschwerden entrichtet.

Wenn nun auch die damaligen auf Häusern ruhenden bürgerlichen Lasten theils überhaupt theils als specifische Lasten der Häuser weggefallen sind, so giebt es dafür jetzt doch andere städtische Lasten, die auf denselben ruhen, denen aber die unbebauten Plätze nicht unterworfen sind, und jedenfalls besteht das Aequivalent des Canons, der Gebrauch der fr. Grundstücke, fort.

ward in heutiger Sitzung der Antrag des Magistrats, den Canon von befriedigten Haus- und Gartenstellen ganz wegfallen zu lassen, abgelehnt.

5. Auf ein Gesuch des Curators der Concurssmasse der Gläubiger des Wirths Appl und Ehefrau zum Ziegelhof, um Ertheilung der Genehmigung zum stückweisen Verkauf des Ziegelhofs, als eines städtischen Erbpachtstücks auf welchem außer einem Stättegeld von 1 fl 3 gr . 9 sw ., eine jährliche Erbpacht von 50 fl 18 gr . 9 sw . und ein Weinkauf von 23 fl 3 gr . 9 sw . haften, ertheilte der Stadtrath einem desfälligen Antrage des

Magistrats gemäß seine Genehmigung unter der Bedingung, daß das Stättegeld auf dem Hause haften bleibe und die Erbpacht und der Weinkauf nach der Größe der einzelnen Stücke repartirt werde, übrigens unter Vorbehalt aller der Stadt Oldenburg aus dem Erbpachtverhältnisse zustehenden Gerechtsame.

Die Armenbeiträge der auf Kriegsfuß gestellten Militairpersonen.

Nach dem Gesetz vom 21. Januar 1854, betr. die von dem Dienstinkommen der Militairpersonen zu zahlenden Armenbeiträge, soll die Zahlung der Armenbeiträge von dem Dienstinkommen der Militairpersonen aufhören

wenn das Truppcorps auf den Kriegsfuß gesetzt ist für die Dauer desselben und beziehungsweise für den auf den Kriegsfuß gesetzten Theil des Truppcorps.

Das angezogene Gesetz ist zu einer Zeit erlassen als noch der Armenbeitrag monatlich oder wöchentlich gesammelt wurde und konnte demnach nur die Absicht haben, die Militairpersonen, wenn sie kurze Zeit auf Kriegsfuß befindlich gewesen, eben für diese Zeit von den während derselben fälligen Beiträgen zu befreien. Da nach den jetzigen Grundsätzen dagegen das nach dem Fuße der Einkommensteuer aufzubringende Armengeld für das ganze Rechnungsjahr auf ein Mal gehoben wird, so war es dem Magistrate nicht zweifelhaft, daß die zur Zeit der Hebung des Armenbeitrages für das Rechnungsjahr 1866/67 im viermonatlichen Betrage der Einkommensteuer im August d. J. auf Kriegsfuß und außer Landes befindlichen Militairpersonen deßhalb nicht für das ganze Rechnungsjahr, sondern nur verhältnißmäßig für die Zeit, während welcher sie auf Kriegsfuß gestanden, von der Zahlung des Armenbeitrages befreit bleiben müßten.

Als der Magistrat sich aber demzufolge mit dem Großh. Militaircommando in Correspondenz setzte, demselben mittheilte, daß, da der Kriegszustand des hiesigen Truppcorps etwa 3 Monate gedauert habe, der für das laufende Rechnungsjahr im viermonatlichen Betrage der Einkommensteuer ausgeschriebene Armenbeitrag für die auf Kriegsfuß befindlich gewesenen Militairpersonen auf 3 Monat ermäßigt sei, und um Einziehung und Auszahlung dieses Betrages ersuchte, ward vom Großh. Militaircommando erwidert, daß es die auf Kriegsfuß gewesenen Militairpersonen zur Zahlung dieser Steuer nicht für verpflichtet halten könne und daher die Erlassung einer Verfügung, wonach die geforderten Beträge vom Dienstinkommen abzuziehen seien beanstandet habe.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.